

Stadt Wörth a.d.Donau

Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates
vom 13.01.2022

Ort: Bürgerhaus, Ludwigstraße 7 Bürgersaal	Beginn: 19.00 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Josef Schütz
Anwesend:	Franz Witzmann jun. Volker Mahren Johann Festner Ralf Amann Gerhard Schmautz Andreas Fürst Ekkehard Hollschwandner Dr. Thomas Blechschmidt Ulrike Riedel-Waas Dr. Rudolf Apfelbeck Beate Ostermeier Hildegard Schindler Christian Kaiser Johannes Weig Harald Dietlmeier
Ortssprecher Tiefenthal:	Johann Solleder
Entschuldigt:	Thomas Schweiger
Unentschuldigt:	--
Schriftführer:	Markus Götz
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Simone Weber, VG, Kämmerin

Lfd.
Nr.

Sitzung des Stadtrates

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 05.01.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 05.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	Öffentlicher Sitzungsteil
	Mit der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 09.12.2021 besteht Einverständnis.
1	<p>Haushaltssatzung 2022, mit Haushaltsplan und Stellenplan Finanzplanung 2023 bis 2025</p> <p>Kämmerin Weber stellt den Haushalt und Finanzplan ausführlich vor.</p> <p>Sämtliche Unterlagen wurden bereits im Vorfeld über das Ratsinformationssystem an die Mitglieder verteilt. Der Vermögenshaushalt sowie die Übersicht „eiliger Leser“ mit den wichtigsten Eckdaten zum Haushalt werden zusätzlich als Tischvorlage ausgeteilt.</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Haushalt in seiner Sitzung am 16.12.2021 vorberaten. Dabei hat der Ausschuss einstimmig die Empfehlung an den Stadtrat ausgesprochen, die von der Verwaltung vorgelegte Haushalts- und Finanzplanung, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorberatung, zu beschließen.</p> <p>Der Vorbericht wird zusammengefasst vorgestellt, Fragen aus dem Gremium werden ad hoc beantwortet.</p> <p>Bürgermeister und Verwaltung erhalten Lob und Anerkennung.</p> <p>Sodann wird der Haushalt 2022 wie folgt beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Haushaltssatzung der Stadt Wörth a.d.Donau (Landkreis Regensburg) für das Haushaltsjahr 2022</p> <p>Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt</p> <p style="text-align: right;">in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>10.959.000 Euro</u></p> <p>und im Vermögenshaushalt</p> <p style="text-align: right;">in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>14.070.000 Euro</u></p> <p>ab.</p>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>380 v.H.</u>
b) für die Grundstücke (B)	<u>380 v.H.</u>

2. Gewerbesteuer

380 v.H.**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

Stellenplan 2022

Die Kämmerin erläutert den Stellenplan.

Der Stellenplan 2022 weist folgende Stellen aus:

- 1 Kommunalen Wahlbeamter
- 40 Beschäftigte verschiedener Aufgabenbereiche
- 1 Beschäftigte im Sozial- u. Erziehungsdienst

Der Stellenplan wird, wie vorgestellt, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Finanzplan 2023-2025</p> <p>Der Finanzplan 2023-2025 wird von der Kämmerin vorgestellt (inkl. Überblick über die Entwicklung der Zuführungsraten an den Vermögenshaushalt sowie über die notwendigen Kreditaufnahmen).</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Mit der vorgelegten Finanzplanung besteht Einverständnis.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
2	<p>Kommunale Verkehrsüberwachung – Mitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaft im Zweckverband KVS Oberpfalz für das Hoheitsgebiet der Stadt Wörth a.d.Donau – Zwischenbericht nach Start der Überwachung im Frühjahr 2021</p> <p>Den Stadtratsmitgliedern wurden mit der Sitzungsladung alle bisher eingegangenen Statistiken zur Überwachung des fließenden Verkehrs im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Überwachung des fließenden Verkehrs ist derzeit ein monatliches Überwachungskontingent von 25 Stunden, für die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist derzeit ein monatliches Kontingent von 50 Stunden vorgesehen.</p> <p>Das Überwachungsgebiet umfasst im Schwerpunkt den Hauptort Wörth, aber auch die Ortsteile werden in die Überwachung einbezogen.</p> <p>Für die Überwachung des fließenden Verkehrs sind 23 Messstellen gelistet und gewichtet.</p> <p>Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich aus der kommunalen Verkehrsüberwachung keine zusätzlichen Einnahmen für die Stadt ergeben. Aktuell, die Monate seit Aufnahme des Überwachungsbetriebs mit Beitritt zum Zweckverband KVS Oberpfalz ergibt sich ein Defizit von über 10.000 Euro.</p> <p>In Kürze soll ein Gespräch mit den zuständigen Stellen des KVS Oberpfalz stattfinden, in dem der aktuelle Stand erörtert und ggf. Anpassungen vorgenommen werden sollen.</p> <p>Von Seiten des Stadtrates besteht Einverständnis mit der bisherigen Umsetzung. Hinweise zur Strategiebesprechung: Standortbezogene Überprüfung der Messstelle Kiefenholz, Überwachungszeiten für den ruhenden Verkehr prüfen und anpassen.</p> <p>Der Vorsitzende und der Stadtrat sind sich einig, dass die kommunale Verkehrsüberwachung einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer leistet und ein wichtiger Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung ist.</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
3	<p>Bebauungsplan Am Brand – Anpassung von Festsetzungen – Änderungsbeschluss</p> <p>Geltender Bebauungsplan:</p> <p>Satzungsbeschluss: 26.03.2020 Ausfertigung 31.03.2020 Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten: 01.04.2020</p> <p>Es werden folgende punktuelle Änderungen vorgeschlagen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren:</p> <p>1. Textliche Festsetzungen – Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>Maß der baulichen Nutzung - Vollgeschosse</p> <p>Die Festsetzungen zu maximal zulässigen Zahl an Vollgeschossen für die Bereiche WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, GE-E entfallen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu entsprechend zu berichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Bautypen <p>Begründung: Die Steuerung der Höhenentwicklung der Gebäude soll zukünftig ausschließlich über die Festsetzung „maximale Wandhöhe, gemessen vom fertiggestellten Gelände bis zum Schnittpunkt Wand/Dachhaut, bautypabhängig, erfolgen (siehe Textliche Festsetzungen, Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Ziffer 4.). Die Höhenlage ist durch ein maximales Niveau der Gebäude, festgelegt für jede Parzelle, geregelt.</p> <p>2. Textliche Festsetzungen – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>Anpassungspflicht</p> <p>Die Maßgabe der Anpassungspflicht des „Nachbauenden an den Erstbauenden“ wird ergänzend konkretisiert:</p> <p>„Als Erstbauender gilt der, dessen Antrag auf Baugenehmigung oder dessen Antrag auf Genehmigungsfreistellung zuerst, dabei vollständig, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau, eingegangen ist.“</p> <p>Ergänzende Feststellung: Diese Anpassungspflicht gilt nicht nur für die Doppelhausbebauung (WA2), sondern auch für Bebauung mit gegenüberliegenden Grenzgaragen.</p> <p>Begründung: Die Ergänzung ist erforderlich, um eine für den Bauherrn und die Verwaltung eindeutige und damit operable Regelung zu schaffen.</p>

3. Textliche Festsetzungen – Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Garagen – Teil: Stellplatznachweis

Bisherige Regelung:

Bei Zu- und Abfahrten der Garagen ist in Garagenbreite ein mindestens 5m tiefer Stauraum vom Garagentor bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzusehen.

Es ist ein Stellplatznachweis wie folgt zu erbringen:

WA1 / WA2 / WA3 / WA 4 / WA5

- Wohneinheiten bis 70 m² Geschossfläche 1 Stellplatz
- Wohneinheiten von 70 bis 200 m² Geschossfläche 2 Stellplätze
- Wohneinheiten ab 200 m² Geschossfläche 3 Stellplätze

Der notwendige Stauraum vor Garagen wird nicht als Stellplatz angerechnet. Anstelle von Garagen können auch Carports errichtet werden.“

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

Bei Zu- und Abfahrten der Garagen ist in Garagenbreite ein mindestens 5m tiefer Stauraum vom Garagentor bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzusehen.

Es ist ein Stellplatznachweis wie folgt zu erbringen:

Für die Bereiche WA1 und WA4

- Wohneinheiten bis 70 m² Geschossfläche 1 Stellplatz
- Wohneinheiten von 70 bis 200 m² Geschossfläche 2 Stellplätze
- Wohneinheiten ab 200 m² Geschossfläche 3 Stellplätze

Ausschließlich für die Bereiche WA2, WA3 und WA 5 gilt:

- Wohneinheiten bis 100 m² Geschossfläche: mindestens ein Stellplatz
- Wohneinheiten ab 100 m² Geschossfläche: mindestens zwei Stellplätze

Der notwendige Stauraum vor Garagen wird nicht als Stellplatz angerechnet. Anstelle von Garagen können auch Carports errichtet werden.“

Begründung:

Viele Bauvorhaben sehen eine Einlieger-Wohnung vor. Bisheriger Bedarf in diesem Fall: 4 Stellplätze (Wohneinheiten bei zusätzlicher Einliegerwohnung im Regelfall über 200m² Geschoss-Fläche (nicht! Wohnfläche) =3 SP + EW = 1SP

Die nachzuweisenden Stellplätze müssen vor dem Gebäude situiert werden; der Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz nachgewiesen werden. Alle Stellplätze müssen über Grundstückszufahrt, diese ist im Bebauungsplan restriktiv festgesetzt. Dies würde zur weiteren Absetzung von Gebäude weg von der Erschließungsstraße führen. Dies ist städtebaulich nicht beabsichtigt und führt im Weiteren zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung der maximalen Wandhöhe führt (Aufschüttung begrenzt auf 1- 1,5 m).

4. Textliche Festsetzungen – Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Anbauten/ untergeordnete Bauteile

Bisherige Regelung:

Anbauten wie Balkone, Wintergärten, Eingangsüberdachungen sind zulässig. Anbauten dürfen nach § 23 Abs. 3 BauNVO in geringfügigem Maß (max. 50 cm) über die Baugrenzen vortreten. Die nach BayBO geltende Abstandsflächenregelung bleibt davon unberührt. Für diese Bauteile wird eine maximale Tiefe von 2,00 m und eine maximale Breite von 33% der Wandlänge des Hauptbaukörpers, an dem diese angrenzen, festgesetzt“

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

Die Festlegung „Für diese Bauteile wird eine maximale Tiefe von 2,00 m und eine maximale Breite von 33% der Wandlänge des Hauptbaukörpers an dem diese angrenzen festgesetzt“ entfällt ersatzlos.

Begründung:

Nach Prüfung wird die bisherige Einschränkung als nicht erforderlich eingestuft. Auf Nachfrage aus dem Gremium wird die Frage besprochen, ob für Wintergärten die Regelung zur maximalen Breite nicht beibehalten werden sollte.

Der Geschäftsleiter erläutert den weiteren Fortgang:

Nach Änderungsbeschluss durch den Stadtrat wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Baugesetzbuches eine öffentliche Auslegung (1Monat) mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Behörden durchgeführt.

Das Verfahren endet, nach Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, mit dem Satzungsbeschluss zur 1. Änderung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den geltenden Bebauungsplan Am Brand entsprechend Vortrag mit Empfehlungen der Verwaltung zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen